



Stirnemann GmbH Baumaschinen

Dr. Theodor Körner Strasse 49
A-2521 Trumau
Telefon +43 2253 22050
office@stirnemann.at
www.stirnemann.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Vertrags- und Lieferbedingungen) - Ausgabe 2018
der Stirnemann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, Tel +43 225 322 050, email
office@stirnemann.at („Lieferer“)

1. Vertragsabschluss

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Lieferungen sowie Leistungen aller Art des Lieferers, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") und Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden bzw. soweit das KSchG für Verbraucher nicht zwingend günstigere Bestimmungen vorsieht.

1.2. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen bestehender schriftlicher Vereinbarungen oder der vorliegenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden für den Lieferer nicht verbindlich, es sei denn, der Lieferer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich und freibleibend. Der Lieferer behält sich ausdrücklich das Recht vor Zwischenverkäufe durchzuführen. Ein den Lieferer bindendes Vertragsverhältnis kommt nur zustande, wenn der Lieferer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt hat, oder der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde.

1.4. Der Besteller ist zur unverzüglichen Überprüfung der Richtigkeit der Auftragsbestätigung verpflichtet. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Weicht die Auftragsbestätigung vom ursprünglichen Auftrag ab und widerspricht der Besteller nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich, so gilt diese Abweichung als genehmigt.

1.5. Allfällige notwendige erforderliche behördliche Genehmigungen für die Verwendung sowie für den Transport oder sonstige Nutzung des Liefergegenstandes sind auf Kosten und Gefahr des Bestellers von diesem einzuholen.

2. Pläne, Kataloge und Prospekte

2.1. Die Angaben über Maße, Gewichte und sonstige technische Werte in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten des Lieferers und dergleichen sind ungefähre Richtwerte und gelten nur als gewährleistet, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Lieferers ausdrücklich genannt wurden. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen sind vorbehalten.

3. Lieferfrist

3.1. Die Lieferfrist beginnt erst, sobald der Inhalt des Auftrages restlos abgeklärt ist und der Besteller alle ihm obliegenden Voraussetzungen technischer, finanzieller und kaufmännischer Art erfüllt hat, jedoch jedenfalls nicht vor Versendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Sollte die Auftragserfüllung behördliche Genehmigungen erfordern, beginnt die Lieferfrist erst mit deren Erteilung zu laufen. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Eine unerhebliche, geringfügige Abweichung von den vorgesehenen Lieferzeiten wird als genehmigt betrachtet.

3.2. Höhere Gewalt und vom Besteller nachträglich gewünschte Änderungen verlängern die Lieferfrist entsprechend.

3.3. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen leicht fahrlässiger Nichterfüllung oder leicht fahrlässig verspäteter Erfüllung des Vertrages werden ausgeschlossen. Bei Verbrauchern sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher vertraglicher Nebenpflichten ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden.

3.4. Der Lieferer behält sich vor, wenn es nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers kommt, welche zu einer Gefährdung der Einbringlichkeit der Forderung des Lieferers führt, vor Auslieferung eine nach Maßgabe des jeweiligen Auftragsvolumens angemessene Anzahlung auf die Auftragssumme zu verlangen. Wird diese Anzahlung vom Besteller nicht geleistet, ist der Lieferer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Gefahrenübergang (Nur für Besteller, die Unternehmer sind)

4.1. Die Lieferverpflichtung des Lieferers ist erfüllt und die Gefahr auf den Besteller übergegangen:

- a) bei Versendung mit Übergabe an den Transporteur im jeweiligen Versandlager oder Werk des Lieferers;
- b) bei vereinbarter Selbstabholung durch den Besteller ab Mitteilung des Lieferers über die Verfügbarkeit (Abholbarkeit) des Liefergegenstandes im jeweiligen Versandlager oder Werk des Lieferers;

4.2. Das Transportrisiko trägt der Besteller, auch wenn frachtfreie Zustellung mit Eigen- oder Fremdtransportmittel vereinbart wurde. Versichert wird das Transportrisiko nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Bestellers. Versandverzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.



5. Preise, Verpackung, Fracht, Versicherung

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Verpackung sowie ohne Versicherung. Der Lieferer ist zur Rücknahme und Rückverrechnung der Verpackung nicht verpflichtet. Bei Lieferungen an Verbraucher enthalten die Preise, sofern nicht anders angegeben, auch die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 5.2. Der Abschluss einer Versicherung steht dem Lieferer frei, ist für ihn nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtend und erfolgt ausschließlich auf Kosten des Bestellers.
- 5.3. Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager unverladen.
- 5.4. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Alle Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau zum Zeitpunkt der Bestellung. Der Lieferer ist berechtigt, eventuelle Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, der Erhöhung von Zöllen, der Änderung offizieller Wechselkurse oder sonstigen Spesen bei Erstellung der Faktura bzw. in Form einer Nachtragsfaktura zu berücksichtigen.
- 5.5. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Reparaturvorschläge sind unverbindlich, in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand. Die Reparaturvorschläge sind, wenn der Reparaturauftrag nicht erteilt wird, kostenpflichtig.

6. Zahlungsbedingungen (Zahlung)

- 6.1. Die Rechnungen des Lieferers sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt abzugs- und spesenfrei zu begleichen. Bei vereinbartem längeren Zahlungsziel ist der Lieferer bei Bestellern, die Unternehmer sind, berechtigt, wahlweise Zinsen in der Höhe von 10 % p.a. oder, sofern diese höher sind, die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. vereinbart.
- 6.2. In jedem Fall gilt eine Zahlung des Bestellers nur dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag abzugsfrei beim Lieferer oder auf dessen Bankkonto eintrifft, bei Verbrauchern ist es für die rechtzeitige Erfüllung durch Banküberweisung ausreichend, wenn der Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt wird. Eingehende Zahlungen werden unabhängig von ihrer allfälligen Widmung durch den Besteller, immer zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung verwendet.
- Scheck und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Von Verbrauchern werden keine Wechsel angenommen. Bankspesen jeglicher Art und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungsort ist der jeweilige Unternehmenssitz des Lieferers.
- 6.3. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Gewährleistungsansprüche oder sonstige Gegenansprüche berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Aufrechnung. Das Recht zur gesonderten Geltendmachung dieser Ansprüche wird nicht ausgeschlossen.

7. Verzug, einvernehmliche Vertragsauflösung, Rücksendung - Rücktritt

- 7.1. Im Falle eines Zahlungsverzugs eines Unternehmers sind verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder, sofern diese höher sind, die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten. Gegenüber Verbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. vereinbart. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Zusätzlich hat der Besteller sämtliche dem Lieferer daraus erwachsende Schäden zu ersetzen. Von Bestellern, die Verbraucher sind, kann der Lieferer den Ersatz anderer, ihm erwachsener und vom Besteller verschuldeter, Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Bei Nichteinhaltung auch nur einer Teil- oder Ratenzahlung tritt Terminverlust ein und der gesamte aushaftende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Ferner ist der Lieferer berechtigt, seine eigenen Lieferungen oder Leistungen bis zur Erfüllung aller Zahlungspflichten zurückzuhalten.
- 7.2. Ist der Besteller mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug oder verweigert er die Übernahme des Liefergegenstandes, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Bei Verbrauchern besteht bei Verweigerung der Übernahme kein Rücktrittsrecht des Lieferers, jedoch geht die Preisgefahr auf den Besteller über und der Lieferer haftet nur mehr für grobe Fahrlässigkeit. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz- oder Aufwendersatzansprüchen und angemessenem Benützungsentgelt bleibt unberührt.
- 7.3. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: In Zahlung genommene Gegenstände (z.B. Eintauschmaschinen) muss der Lieferer dem Besteller bei einem Rücktritt vom Vertrag nicht zurückstellen. Der Lieferer kann ihm nach seiner Wahl auch deren Verkaufserlös oder deren durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelten Wert abzüglich aller Aufwendungen vergüten.
- 7.4. Einvernehmliche Vertragsauflösungen verpflichten den Besteller zur Leistung einer Abstandszahlung (Stornogebühr) in Höhe von 20 % des Kaufpreises. Dieser Betrag kann direkt mit der geleisteten Zahlung verrechnet werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers aus dem Liefervertrag (umfassend auch allfällige aus dem Zahlungsverzug entstandene Zinsen und Kosten) behält sich der Lieferer das Eigentumsrecht



am gelieferten Gut vor. Der Lieferer ist berechtigt, zur Sicherung seines Eigentums gegen alle Risiken (einschließlich Feuer) eine Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

8.2. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes, -aus welchem Titel auch immer-, durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich hiervon zu verständigen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten darauf hinzuweisen, dass der Liefergegenstand im Eigentum des Lieferers steht und alles zur Sicherung dessen Eigentums vorzukehren.

Soll der Kaufgegenstand mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Besteller im Grundbuch das zu Gunsten des Lieferers vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen.

8.3. Zur Werterhaltung des vorbehaltenen Eigentums verpflichtet sich der Besteller die betreffenden Gegenstände unter genauer Beachtung der Betriebsanleitungen sorgsam zu benützen und jedwede Beschädigung sofort fachgerecht und auf seine Kosten durch ein befugtes Fachunternehmen beheben zu lassen, auch wenn der Schaden ohne sein Verschulden, zufällig oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

8.4. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung, ist der Lieferer berechtigt, die sofortige Herausgabe des in seinem Eigentum stehenden Kaufgegenstandes zu verlangen und diesen auf Kosten und Gefahr des Bestellers abzuholen.

8.5. Weitergabe oder Weiterverkauf von Gütern unter Eigentumsvorbehalt an Dritte ist an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers gebunden. Für den Fall der Weitergabe oder des Weiterverkaufs tritt der Besteller schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an den Lieferer ab und der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

8.6. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes stimmt der Besteller ausdrücklich der Abholung des Liefergegenstandes zu und erteilt die Genehmigung zum Betreten seines Grundstückes.

9. Informationspflicht des Bestellers

9.1. Der Besteller hat sich vor einer Inbetriebnahme der gelieferten Maschine/n und/oder vor einer Verwendung des/der gelieferten Ersatzteiles/e mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstiger ihm vom Lieferer zur Verfügung gestellten Information über die Verwendungsmöglichkeiten des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Die Gefahrenhinweise des Lieferers wird der Besteller genau beachten. Insbesondere wurde der Besteller darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Liefergegenstände besondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind, für deren strikte Einhaltung er selbst zuständig ist.

10. Gewährleistung und Rügepflicht (Nur für Besteller, die Unternehmer sind)

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, nach Ablieferung Mängel am Liefergegenstand, wenn er den Mangel bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, dem Lieferer binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so verliert er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels oder aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache.

10.2. Der Lieferer leistet auch bei rechtzeitiger Mängelrüge nur Gewähr für Mängel, die auf Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, sofern solche Mängel innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, bei mehrschichtigen Betrieben innerhalb von drei Monaten, ab Gefahrenübergang, jedoch max. 1000 Betriebsstunden, auftreten.

10.3. Für Mängel an Waren, welche vom Lieferer nicht selbst angefertigt wurden, haftet dieser überdies nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten bzw. Erzeuger zustehenden Gewährleistungsansprüche.

10.4. Die Gewährleistungspflicht des Lieferers erlischt, wenn der Besteller die vorgesehene Betriebsbedienung, Instandhaltungsanweisung und Wartungen usw. missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder ohne Zustimmung des Lieferers von Dritten beheben lässt, oder eine sonstige ihm nach dem Vertrag zukommende Verpflichtung nicht eingehalten hat. Bei Nichterfüllung offener und fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

10.5. Der Ausschluss jedweder Gewährleistung gilt vereinbart für die Lieferung von gebrauchten Geräten oder Bestandteilen sowie für Reparaturen und schließlich bei Umänderung oder Umbauten gebrauchter Waren und Fremderzeugnissen. Eine ausnahmsweise dennoch übernommene Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach vorstehenden Bedingungen.

Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Änderung am Liefergut durch den Besteller, sowie bei Weitergabe oder Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, selbst bei Zustimmung des Lieferers.

10.6. Falls den Lieferer nach diesen Bestimmungen eine Verpflichtung zur Mängelbehebung trifft, kann er nach seiner Wahl den Mangel an Ort und Stelle beheben oder die Einsendung der mangelhaften Waren (bzw. Teile derselben) auf Kosten und Gefahr des Bestellers begehren. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Besteller erfolgt sodann ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Jedenfalls verzichtet der Besteller ausdrücklich auf das Recht der Wandlung oder Preisminderung und steht ihm nur das Recht der Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden zu.

Austauschteile sind entschädigungslos auf Kosten des Bestellers an den Lieferer zurückzustellen.

10.7. Bei einer Mängelbehebung tritt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht ein. Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen und



Stirnemann GmbH Baumaschinen

Dr. Theodor Körner Strasse 49
A-2521 Trumau
Telefon +43 2253 22050
office@stirnemann.at
www.stirnemann.at

dies gilt auch für Folgeschäden, sofern dem Lieferer nicht grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) anzurechnen ist.

10.8. Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11. Reparaturen und Montage

11.1. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

11.2. Die zu reparierende Maschine muss vom Kunden in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung der Maschine in die Werkstätte des Lieferers gehen alle Kosten des Zu- und Abtransportes zu Lasten des Bestellers.

11.3. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Entsendet der Lieferer zum Besteller Monteure zur Inbetriebsetzung, Wartung, Montage oder Reparatur von Maschinen, so haftet der Lieferer nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten dieser Monteure oder deren Hilfspersonen hervorgerufen werden.

11.4. Arbeits- und Fahrzeiten:

Normalstunden, Überstunden, Tagesauslösen, Nächtigungen, Diäten, Kilometergeld sowie Barauslagen sind separat in der geltenden Preisliste des Lieferers geregelt, soweit diese verrechnet werden und werden nach Aufwand zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.

11.5. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Montagedurchführung:

Wenn bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass von den Monteuren des Lieferers keine Überstunden gemacht werden sollen, führt der Lieferer Reparaturen ohne vorherige Ankündigung auch zu Tageszeiten durch, die mit Überstunden verrechnet werden. Dasselbe gilt für die An- und Abfahrt zu und von der Baustelle. Probefahrten, Überstellungen sowie sämtliche montagebedingten Schäden gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Ausgebauete Altteile werden unmittelbar bei Fertigstellung der Reparatur bzw. Abholung des Gerätes aus der Werkstätte nur auf ausdrücklichem schriftlichen Wunsch dem Kunden ausgehändigt - ansonsten entsorgt oder verschrottet.

12. Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung werden für die Vertragserfüllung oder vorvertragliche Maßnahmen, vom Lieferer, der Stirnemann GmbH, Daten zur Person des Bestellers (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail,) oder zum Auftrag (Bestelldaten, Lieferanschrift) im Rahmen der Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet. Die Bereitstellung der obig genannten Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich und die Speicherdauer der personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Auf die dem Besteller zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch weisen wir hin.

Der Besteller kann diese Rechte durch eine entsprechende Mitteilung an office@stirnemann.at oder mittels Brief an Stirnemann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, geltend machen.

Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1. Für Lieferungen, Leistungen, Zahlungen gilt nach Wahl des Lieferers als Erfüllungsort der Hauptsitz seines Unternehmens oder seiner Niederlassungen. Dies gilt auch, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einen anderen Ort erfolgte.

13.2. Nur für Besteller, die Unternehmer sind: Für alle Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferer aus deren Geschäftsbeziehung, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit einem Liefer- oder Mietvertrag, unterwerfen sich die Streitparteien der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Lieferers.

13.3. Es kommt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.

13.4. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Lieferer gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

14. Schlussbestimmung (Nur für Besteller, die Unternehmer sind)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bedingung geschlossenen Verträge nicht.